

# Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung 2023

## für den Schülerhort Schulweg 3

### der Marktgemeinde Timelkam vom 12. Oktober 2023.

#### § 1

#### Betrieb eines öffentlichen Hortes

Die Marktgemeinde Timelkam (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt einen öffentlichen Hort nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 idF. LGBl. 56/2023, mit dem Standort Schulweg 3 (VS-Altbau).

#### § 2

#### Arbeitsjahr

- (1) Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt jeweils am 01. September eines jeden Jahres und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

#### § 3

#### Ferien und Schließtage

- (1) Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (§ 5) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.
- (2) Für nachstehende Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz) wird ein Betreuungsbedarf der Eltern in Form einer Kooperation mit einer anderen Kinderbildungs- u. -betreuungseinrichtung der Marktgemeinde Timelkam gedeckt:
  - Herbstferien 27.10. – 03.11.2023
  - Weihnachtsferien 27.12. – 05.01.2024 keine Betreuung möglich
  - Semesterferien 19.02. – 23.02.2024
  - Osterferien 25.03. – 29.03.2024
  - Hauptferien 08.07. – 26.07.2024
  - 29.07. – 09.08.2024 keine Betreuung möglich
  - 12.08. – 30.08.2024

Die Betreuung der Kinder erfolgt in diesem Zeitraum in Form einer einrichtungsübergreifenden Kooperation der Kinderbildungs- u. -betreuungseinrichtungen der Rechtsträgerin.



Sofern die Betreuung der angemeldeten Kinder in einem Arbeitsjahr in einer dieser Einrichtungen erfolgt, ergeht spätestens zu Beginn des Arbeitsjahres eine Information an die Eltern.

- (3) An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien steht die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes zur Verfügung:

- 10.05.2024
- 31.05.2024

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

#### **§ 4**

#### **Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- (1) Die Öffnungszeit der Hortgruppen ist von Montag bis Donnerstag, 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr, und am Freitag, 11.30 bis 16.00 Uhr.
- (2) Der Hort wird mit Mittagsbetrieb geführt.  
Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (§ 5) neu festgelegt werden.
- (3) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen bleiben die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geschlossen.
- (4) Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse neu festgelegt werden.

#### **§ 5**

#### **Bedarfserhebung**

Jeweils im März/April des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

#### **§ 6**

#### **Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- (1) Der Hort ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 idGF., für Kinder im volksschulpflichtigen Alter allgemein zugänglich.
- (2) Der Besuch des Hortes ist freiwillig.
- (3) Für die Aufnahme ist eine Anmeldung (persönlich oder schriftlich) des Kindes durch die Eltern bei der Leitung der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr, erforderlich.  
Für den Hort muss die Anmeldung für mindestens 2 Tage pro Woche erfolgen. Folgende Unterlagen sind mitzubringen:
  - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
  - b) Meldezettel,
  - c) Sozialversicherungsnummer,
  - d) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
  - e) Impfbescheinigung
  - f) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern,



- g) Einkommensnachweise- wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
- (4) Die Hortleitung entscheidet in Absprache mit dem Rechtsträger über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt dies den Eltern schriftlich bis Ende Juli mit.
- (5) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, sind in erster Linie jene Kinder aufzunehmen, die in der Marktgemeinde Timelkam ihren Hauptwohnsitz haben, deren Eltern (beide) berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind, oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- (6) Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

## **§ 7**

### **Elternbeitrag und Beitragsfreiheit**

- (1) Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Timelkam einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- (2) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - angemessene Veranstaltungsbeiträge,
  - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

## **§ 8**

### **Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

Die Abmeldung eines Kindes vom freiwilligen Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen.

## **§ 9**

### **Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt, oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird, oder
- c) der Besuch eines für den Hort angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 10**

### **Suspendierung**

- (1) Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- (2) Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.



- (3) Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

## **§ 11**

### **Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern**

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte stellen in Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- (2) Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Leitung eine schriftliche Bedarfserhebung nach § 5 durch.
- (3) Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen zwei Wochen zu beantragen.
- (4) Die Wahl einer Elternvertretung oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereines zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

## **§ 12**

### **Pflichten der Eltern**

- (1) Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- (2) Die Eltern haben die Leitung des Hortes von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder telefonisch zu erfolgen.
- (3) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Hort körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig bekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- (4) Die Eltern haben die Leitung des Hortes von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Hortes fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals des Hortes nicht mehr besteht.  
Bevor das Kind den Hort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht. Diese Bestätigung dient nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen und wird nicht an Dritte weitergegeben.
- (5) Im Hort können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- (6) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind den Hort regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert, den Hort zu besuchen, so haben die Eltern hievon die Leitung des Hortes ehest möglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- (7) Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Hortes verbringt.
- (8) Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Hortjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- (9) Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Hortplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.
- (10) Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.



### § 13 Pflichten des Rechtsträgers

- (1) Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.  
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen anerkannt.
- (2) den Kindern während des Besuchs des Hortes ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
- (3) Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass den Kindern während des Besuchs des Hortes ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

### § 14 Gastbeitrag

- (1) Besucht ein Kind den Hort in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde, ist grundsätzlich von der Hauptwohnsitzgemeinde verpflichtend ein angemessener Gastbeitrag zu entrichten, wenn
  - a) in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes Angebot zur Verfügung steht, oder
  - b) die familiäre Situation des betreffenden Kindes, oder
  - c) das Kindeswohl einen gemeindefremden Besuch eines Hortes erfordern.
- (2) Der Gastbeitrag beträgt pro Monat, in dem der Hort geöffnet ist, für ein Schulkind € 108,19. Dieser Wert gilt für das Hortjahr 2023/2024 und errechnet sich aus dem Abgang pro Kind lt. Rechnungsabschluss 2022.
- (3) Gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663 in der geltenden Fassung, sind die Gastbeiträge als allgemeine Betriebszuschüsse ohne konkrete Gegenleistung zu werten. Es liegt demnach ein nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss vor.

### § 15 Zuständigkeiten des Gemeindevorstandes

Dem Gemeindevorstand wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) Ermäßigung oder Nachsicht des Beitrages, wenn dem Beitragspflichtigen aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen nicht zugemutet werden kann, seinen Beitrag in entsprechender Höhe zu leisten.  
Dies gilt auch für den Mindestbeitrag.
- b) Interpretation von Bestimmungen dieser Kinderbetreuungseinrichtungsordnung.

### § 16 Wirksamkeit

Die vorstehende Fassung der Hortordnung tritt mit 01. November 2023 in Kraft. Die Hortordnung vom 23. Juni 2022 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Bürgermeister Johann Kirchberger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.timelkam.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Johann Kirchberger, 11.10.2023  
09:30:35

Angeschlagen: 13.10.2023 

Abgenommen: 31.10.2023 



